

537/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 595/J betreffend „Arbeits - und Sozialrechtssachen“, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 5. April 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Die Befugnis zur Vertretung in Arbeits - und Sozialrechtssachen ist eine Angelegenheit des Arbeits - und Sozialgerichtsgesetzes, welches in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz fällt.

Für die Vertretung vor dem Obersten Gerichtshof übernimmt das Arbeits - und Sozialgerichtsgesetz den auch sonst geltenden Grundsatz des Anwaltszwanges. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für das Arbeits - und Sozialgerichtsgesetz wurde dies damit begründet, dass in den Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof umfassende Kenntnisse der gesamten Verfahrensordnung, insbesondere der strengen Formalbestimmungen des Revisionsverfahrens ebenso notwendig sind, wie übergreifende

Rechtsausführungen auf andere Rechtsgebiete und allgemeine Rechtsgrundsätze. Meinem Ressort sind derzeit keine Umstände bekannt, die für ein Abgehen von den genannten Überlegungen sprächen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Wegen der zur Verfügung stehenden Zeit konnte nicht von allen im Rahmen der Aufsicht befragten Arbeiterkammern Stellung genommen werden.

Wie den eingelangten Stellungnahmen allerdings zu entnehmen ist, ist eine Gesamtdarstellung des den Arbeiterkammern geleisteten pauschalierten Aufwändersatzes aus mehreren Gründen nicht möglich. Zum Einen erfolgt die Erfassung von Kostenersätzen in Arbeitsrechtssachen zum Teil in saldierter Form, beinhaltet also sowohl Aufwands - als auch Gerichtskostenersätze. Es würde daher einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten, jeden einzelnen Verfahrensakt neuerlich durchzuarbeiten, um zu erheben, welcher Teil davon Aufwändersatz darstellt. Zum Anderen wurde von den Arbeiterkammern auch durchwegs darauf hingewiesen, dass ein bedeutender Betrag an Aufwändersatzansprüchen nicht realisiert werden kann, weil oftmals wegen der nachfolgenden Insolvenz des Streitgegners und der fehlenden Anspruchsicherung des Aufwändersatzanspruches nach dem Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetz eine Durchsetzung nicht möglich ist.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Da weder eine Aufsichtsbefugnis gegenüber dem Österreichischen Gewerkschaftsbund besteht, noch die Möglichkeit, im Wege der Gerichte entsprechende Erhebungen durchzuführen, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Antwort zu den Punkten 6 bis 8 der Anfrage:

Erklärte Intention des Aufwändersatzgesetzes war und ist, den Interessenvertretungen einen Anspruch auf Ersatz des mit der Vertretung verbundenen Aufwandes gegenüber der gegnerischen Partei einzuräumen. Dieser Aufwand bestimmt sich nach dem mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer verbundenen durchschnittlichen Aufwand, dies

ausgehend von der Überlegung, dass der Vertretungsaufwand vom Streitwert grundsätzlich unabhängig ist und primär von der Dauer des Verfahrens determiniert wird. Nicht erfasst vom Aufwandsersatzanspruch sind natürlich andere Kosten, wie etwa die Gerichtsgebühren oder Vollmachtsgebühren, die von der Partei im Rahmen ihres Kostenersatzanspruches geltend gemacht werden können.